

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

12. März 2015

39. Jahrgang / Nr. 10

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

75. Benutzungsordnung für das Haus der Jugend / Mehrgenerationenhaus, Abendrothstraße 25, 27474 Cuxhaven
76. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Februar 2015
77. Erste Satzung vom 23. Februar 2015 zur Änderung der Satzung der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Am Dobrock vom 1. November 2011
78. Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 65 "Am Finkenberg", Erste Änderung Lamstedt vom 26. Februar 2015
79. Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 9 "Vosskamp", Dritte Änderung, Ortschaft Lunestedt vom 21. Juli 2014
80. Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 19 "Spielplatz Auf dem Freden", Erste Änderung, Ortschaft Beverstedt vom 21. Juli 2014

81. Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 20 "Deele", Erste Änderung, Ortschaft Beverstedt vom 21. Juli 2014
82. Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 42 "Ehemalige Spielplatzfläche Adelstedter Berg", Ortschaft Beverstedt vom 30. September 2014
83. Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 35 "Sadelstelle", Erste Änderung, Ortschaft Beverstedt vom 24. Juni 2013
84. Bekanntmachung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über den Beschluss des Bebauungsplans Nr. 8 "Schatzgrube Weißenberg", Ortschaft Driftsethe vom 23. Februar 2015
85. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, (Straßenreinigungssatzung) vom 23. Februar 2015
86. Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, (Straßenreinigungssatzung) vom 23. Februar 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

75.

BENUTZUNGSORDNUNG für das Haus der Jugend / Mehrgenerationenhaus, Abendrothstraße 25, 27474 Cuxhaven

Gemäß § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 9. Dezember 2014 folgende Benutzungsordnung für das Haus der Jugend / Mehrgenerationenhaus beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Das Haus der Jugend / Mehrgenerationenhaus dient als Kultur-, Freizeit-, Beratungs- und Bildungsstätte. Vorrang haben die eigenen Angebote, Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) und Angebote zu den Schwerpunktthemen des Aktionsprogramms MGH II. Daneben gibt es spezielle Angebote für

alle Generationen. Die Angebote und Aktionen dienen der kulturellen, politischen und sozialen Bildung.

(2) Im Rahmen freier Zeiten können die nachfolgend genannten Räume für einzelne, nicht kommerzielle Veranstaltungen auch Dritten (Nutzern) im Sinne des § 3 Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden:

- sechs Gruppenräume,
- Tonstudio,
- Bastelraum,
- Mädchengruppenraum,
- ein Veranstaltungssaal mit Disco, Bühne und Zugang zur Außenterrasse und zum Keller,
- Kreativwerkstatt,
- Gruppenküche,
- Gruppenraum mit Teeküche und separatem Eingang - ausgestattet mit Beamer und Leinwand,
- Cafeteria mit Küche,
- Kunstwerkstatt,
- zwei Mehrzweckräume mit Leinwand,
- Internetcafé.

(3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Einrichtungen des Haus der Jugend einschließlich Außenanlagen oder des dort tätigen Personals befürchten lassen.

(4) Ausgeschlossen sind parteipolitische Veranstaltungen mit Ausnahme der Veranstaltungen des Ringes Politischer Jugend Cuxhaven. Auf Antrag kann der Verwaltungsausschuss die Benutzung genehmigen.

§ 2 Hausrecht

(1) Die Stadt Cuxhaven - nachfolgend Stadt genannt - hat das Verfügungs- und Hausrecht für das Haus der Jugend. Der Oberbürgermeister bzw. seine Beauftragten, insbesondere die Leitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses der Jugend, sorgen für die Einhaltung der Benutzungsordnung sowie der Hausordnung und sind weisungsberechtigt.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, jederzeit die Räume im Haus der Jugend zu Kontrollzwecken zu betreten, auch wenn sie von Dritten genutzt werden.

§ 3 Benutzer

(1) Der Offene Bereich im Haus der Jugend steht allen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen der Öffnungszeiten, die sichtbar im Eingangsbereich angeschlagen sind, zur Verfügung

(2) Die Räume gem. § 1 Abs. 2 stehen auch zur Verfügung:

- den Cuxhavener Vereinen, Verbänden, Schulen und Gruppen für deren Jugendarbeit bzw. für Veranstaltungen im Sinne des Aktionsprogrammes Mehrgenerationenhaus und für nicht kommerzielle Veranstaltungen,
- Kinder mit ihren erziehungsberechtigten Aufsichtspersonen zum Feiern von Kindergeburtstagen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

§ 4 Benutzungsverhältnis

(1) Das Haus der Jugend ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.

(2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

(3) Die Nutzungsüberlassung von Räumen an Dritte ist bei den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Hauses der Jugend unter Mitteilung von Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes schriftlich zu beantragen.

(4) Die Vergabe geeigneter Räume erfolgt in Abstimmung mit der Leitung des Hauses der Jugend. Über die Nutzung im Einzelnen wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Bedingungen Benutzungsordnung sowie der Hausordnung und die damit verbundenen Pflichten an. Der Nutzungsvertrag ersetzt keine evtl. erforderlichen Anzeigepflichten oder Genehmigungen anderer Dienststellen der Stadt oder anderer Behörden. Diese sind vom Nutzer in Eigenverantwortung zu erfüllen bzw. einzuholen.

(5) Der Nutzer darf die ihm überlassenen Räumlichkeiten nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Leitung des Hauses der Jugend bzw. im Verhinderungsfall der Vertretung.

(6) Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, so ist dies der verantwortlichen Mitarbeiterin oder dem verantwortlichen Mitarbeiter des Hauses der Jugend unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Stadt kann jederzeit vom Nutzungsvertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn der Nutzer das Nutzungsentgelt oder die Sicherheitsleistung (§ 5) nicht oder nicht bei Fälligkeit erbracht hat. Rücktritt und Kündigung sind schriftlich zu erklären.

§ 5 Nutzungsentgelt

(1) Das Haus der Jugend steht den in der Stadt Cuxhaven tätigen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Initiativen, die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII anbieten, kostenfrei zur Verfügung.

(2) Für die Nutzungsüberlassung von Räumen des Hauses der Jugend an Dritte, die nicht unter Abs. 1 fällt, wird ein Nutzungsentgelt je Veranstaltung und Tag in folgender Höhe festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) Nutzungsentgelt je Veranstaltung / Tag im Saal | 150,00 € |
| b) Nutzungsentgelt je Veranstaltung / Tag Gruppenräume | 20,00 € |
| c) Betreuung technisches Gerät | 20,00 € |
| d) Bereitstellen von Geschirr | 10,00 € |

Bei der Nutzungsüberlassung an Dritte, die maßgeblich am Programm des Mehrgenerationenhauses, insbesondere auch an Befragungen im Rahmen der Evaluation, beteiligt sind, kann ganz oder teilweise auf die Zahlung des Nutzungsentgelts verzichtet werden.

(3) Verbrauchsmaterial wie Flipchart-Papier, Moderationsmaterial u. ä. kann nach Absprache zur Verfügung gestellt werden und wird gesondert abgerechnet.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100,00 € zu verlangen, die bei Vertragsverletzungen des Nutzers, insbesondere zur Behebung etwaiger Beschädigungen, Verunreinigungen einbehalten werden kann.

(5) Das im Nutzungsvertrag aufgeführte Entgelt und die ggf. festgesetzte Sicherheitsleistung hat der Nutzer innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung an die Stadt zu zahlen, sofern im Nutzungsvertrag keine andere Fälligkeit vereinbart wird.

§ 6 Übergabe der Räume

(1) Die Räumlichkeiten werden wie besehen zur Verfügung gestellt. Sie werden dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich befinden, zur Nutzung überlassen. Für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung für den beabsichtigten Nutzungszweck wird keine Gewähr geleistet. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird seitens der Stadt nicht übernommen. Der Nutzer prüft die Räumlichkeiten vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Nutzungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Einrichtungsteile nicht benutzt werden. Nach Beendigung der jeweiligen Nutzung sind von dem Nutzer die überlassenen Räumlichkeiten zu kontrollieren.

(2) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie weiteren Mobiliars in den genutzten Räumen hat der Nutzer vorzunehmen. Das Wegräumen des Mobiliars nach Beendigung der Veranstaltung obliegt ebenfalls dem Nutzer, es sei denn, dass mit dem nachfolgenden Nutzer oder den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Hauses der Jugend eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

§ 7 Bewirtschaftung

(1) Eine Bewirtschaftung in eigener Regie des Nutzers ist grundsätzlich möglich. Dazu kann dem Nutzer eine Gruppenküche im Altbau des Hauses der Jugend mit sämtlichem Inventar zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es ist auch möglich, mit dem Verein Jugendtreff e.V., der im Haus der Jugend eine Cafeteria unterhält, eine Absprache zu treffen.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzung des Hauses der Jugend geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt Cuxhaven für Schäden oder Verluste jeder Art, die Besucherinnen / Besucher und Nutzer im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Die Stadt haftet insbesondere nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Besucherinnen / Besuchern und Nutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen. Die Besucherinnen / Besucher und die Nutzer stellen die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen ihrer selbst für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Besuch / der Nutzung des Hauses der Jugend stehen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche der Besucherinnen / Besucher und der Nutzer gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt eingetreten ist.

(2) Jugendliche Besucherinnen und Besucher genießen gesetzlichen Unfallschutz.

(3) Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die den Betrieb des Hauses der Jugend stören oder geplante Veranstaltungen behindern, haben die Besucherinnen / Besucher und Nutzer gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Besucherinnen / Besucher und Nutzer haften gegenüber der Stadt für Schäden, die von ihnen an den Räumlichkeiten, einschließlich Inventar, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar usw. verursacht werden.

§ 9 Weitere Haftung bei Nutzungsüberlassung

(1) Dem Nutzer obliegt für die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für die Dauer der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für alle Schäden, die von ihm, den Veranstaltungsteilnehmern und sonstigen Personen, die dem Nutzer zuzurechnen sind, an den überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich Inventar, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar usw. durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages verursacht werden.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner selbst, der Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche des Nutzers gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat die Stadt, sofern diese für Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird, die auch der Nutzer begangen hat, von Ansprüchen Dritter freizustellen. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt eingetreten ist.

(4) Die Haftung des Nutzers besteht bis zur Beendigung der jeweiligen Nutzung; dies ist der Fall, sobald alle Personen / Gäste das Haus der Jugend verlassen haben und die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt ist.

(5) Auf Verlangen hat der Nutzer vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und vor Übernahme der Räumlichkeiten nachzuweisen.

§ 10 Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung/-en und benennt ggf. verantwortliche Beauftragte.

(2) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Bei geplanten feuergefährlichen Aktivitäten ist der Nutzer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Weitere Informationen hierzu erteilt ggf. situationsabhängig die städtische Feuerwehr. Dem Nutzer werden die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1 bis 4 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung übertragen, sofern die beabsichtigte Veranstaltung unter die Versammlungsstättenverordnung fällt. Ggf. entstehende Kosten sind nicht vom Nutzungsentgelt erfasst und sind vom Nutzer zu tragen.

(3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Benutzungsordnung und die Hausordnung eingehalten werden.

(4) Der Nutzer hat die überlassenen Räume in einem sauberen, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten und die Räume besenrein zu verlassen. Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängvorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Klebestreifen, Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. Überlassene Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach Benutzung dem Personal zu übergeben.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle der Stadt - den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Hauses der Jugend - unverzüglich mitzuteilen. Es wird klargestellt, dass dem Nutzer weiterhin die Verkehrssicherungspflicht obliegt und er - sofern möglich - unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzunehmen hat. Dies gilt auch für Verluste / Beschädigungen von zur Verfügung gestelltem Inventar oder Material.

§ 11 Hausordnung

Die Hausordnung für das Haus der Jugend wird vom Oberbürgermeister erlassen und im Haus der Jugend ausgehängt / ausgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Die zurzeit geltende Besucherordnung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Cuxhaven, den 09. Februar 2015

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

76.

SATZUNG über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Februar 2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 18. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Geestland legt für die in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen des Primarbereichs folgende Schulbezirke fest:

Schulbezirk 1 Grundschule am Hinschweg

(Namentliche Zuordnung der Straßen in der Ortschaft Langen sowie das gesamte Gebiet der Ortschaft Imsum)

Ahornweg	Alter Postweg West	Am Dolmen
Am Langen Berg	Am Lerchenweg	Am Mooracker
Am Ritzeberg	Am Tannenkamp	Am Ziegelofen
An der Aue	Asternweg	Auf dem Jarten
Auf dem Narben	Auf dem Priel	Auf den Wurten
Auf der Ahrend	Auf der Geest	Auf der Geestkante
Bahnweg	Bergviertel	Beuthener Straße
Birkenweg	Bremerhavener Straße	Breslauer Straße
Brückenweg	Brügghamm	Bütteler Weg
Dachsweg	Dahlenweg	De Ruge Barg
Debstedter Straße (ungerade Hausnummern)	Dornenweg	Drosselweg
Entenweg	Ericaweg	Erlenweg
Fasanenweg	Finkenweg	Fritz-Reuter-Weg
Fuchsweg	Gartenviertel	Gärtnerstraße
Ginsterweg	Glatzer Straße	Glieshamm
Grasacker	Grenzweg	Hackerweg
Hermann-Löns-Weg	Heuweg (westlich Sievemer Str.)	Hinschweg
Hinter der Ahrend	Hirschberger Straße	Hörenweg
Hof Müggenburg	Hufeisenweg	Illisweg
Im Buchenweg	Im Sickviertel	Im Steinviertel
Imsumer Straße	In den Pischen	Kapellenweg
Karlstraße	Kiebitzweg	Kohlhofsweg
Kurzer Weg	Langener Grenzweg (ungerade Hausnummern)	Lavener Weg
Leher Landstraße	Lehmacker	Lehmkuhlsweg
Lilienweg	Lindengasse	Lummenweg
Malvenweg	Mannteilsweg	Marderweg
Mittelfeldweg	Moonwisch	Moorweg
Möwenweg	Müggenburgweg	Narbensweg
Narzissenweg	Ohldorpsweg	Pappelweg
Patthamm	Pföderkamp	Polderweg
Rebhuhnweg	Reiherweg	Ruschkampsweg
Schmidtkuhlsweg	Schnepfenweg	Schwalbenweg
Sieverner Str.	Stieglitzweg	Stralsunder Straße
(gerade Hausnummern bis 178)		
Südartenweg	Südstellenweg	Sulzbacher Str. 14 (Brhv.)
Taubenweg	Tulpenweg	Veilchenweg
Wacholderweg	Wachtelweg	Weißdornweg
Wieselweg	Wittleiweg	Ziegeleistraße
Zum Amselweg	Zum Eichenweg	Zum Glockenturm
Zum Rosengarten	Zwischen den Seen (ungerade Hausnummern)	

Schulbezirk 2 Grundschule am Wilden Moor

(Namentliche Zuordnung der Straßen in der Ortschaft Langen sowie das gesamte Gebiet der Ortschaft Debstedt)

Alter Postweg Ost	Am Holzacker	Am Kamp
Am Kojenholt	Auf dem Berge	Auf dem Heidacker
Auf den Deelen	Baumackerweg	Brandenburger Str.

Debstedter Grenzweg (gerade Hausnummern)	Debstedter Straße (gerade Hausnummern)	Dresdener Straße
Driftweg	Erfurter Straße	Eschacker
Fehrbelliner Straße	Georg-Hillmann-Ring	Heideweg
Hermann-Harms-Weg	Heuweg (östlich Sieverner Straße)	Hinter dem Heidacker
Holzackerweg	Im Malerwinkel	In den Rüschen
In der Ohe	Karkpatt	Küstriner Straße
Landsberger Straße	Lange Lint	Lankenweg
Leipziger Straße	Lühr-Immen-Weg	Neuruppiner Straße
Nordeschweg	Osterwisch	Sieverner Str. (ungerad. HausNr bis 179)
Stettiner Straße	Stufacker	Winkelfeld
Zum Wilden Moor		

Schulbezirk 3 Grundschule Neuenwalde

Gebiet der Ortschaften Neuenwalde, Krempel, Hymendorf, Holßel und Sievern.

Schulbezirk 4 Grundschule Bederkesa

Gebiet der Ortschaft Bad Bederkesa (mit den Ortsteilen, Ankelohe, Bad Bederkesa und Fickmühlen) und Gebiet der Ortschaft Flögeln.

Schulbezirk 5 Grundschule Drangstedt/Elmlohe

Gebiet der Ortschaft Drangstedt und Gebiet der Ortschaft Elmlohe (mit den Ortsteilen Elmlohe und Marschkamp).

Schulbezirk 6 Grundschule Lintig

Gebiet der Ortschaft Lintig (mit den Ortsteilen Lintig, Großenhain und Meckelstedt)

Schulbezirk 7 Grundschule Kührstedt/Ringstedt

Gebiet der Ortschaft Kührstedt (mit den Ortsteilen Alfstedt und Kührstedt) und Gebiet der Ortschaft Ringstedt (mit den Ortsteilen Hainmühlen, Ringstedt und Wüstewohld).

§ 2 Ortschaft Köhlen

Die Schülerinnen und Schüler der Ortschaft Köhlen besuchen die Grundschule Geestenseth in der Gemeinde Schiffdorf.

§ 3 Zuordnung neuer Straßen

Neu entstehende Straßen werden bis zum Erlass einer Änderungssatzung den Schulbezirken zugeordnet, in die sie sich aufgrund der Festlegung nach § 1 einfügen. Ist eine solche Bestimmung nicht möglich, so wird die Straße der nächstgelegenen Grundschule (ausgehend vom Mittelpunkt der Straßenlage) zugeordnet.

§ 4 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Dezember 2005
- Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen der Schulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bederkesa vom 27. April 2009.

Geestland, den 18. Februar 2015
(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

77.

ERSTE SATZUNG vom 23. Februar 2015 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Am Dobrock vom 1. November 2011

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

- 1.) Der Absatz 6 des § 2 wird um den Buchstaben d) wie folgt ergänzt:
d) Betreuer/in für Asylbewerber/innen monatlich 200,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2015 in Kraft.

Cadenberge, den 23. Februar 2015

Samtgemeinde Am Dobrock
Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in
(L.S.) In Vertretung
Peter Uhl

78.

SATZUNG der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 65 „Am Finkenberg“, Erste Änderung, Lamstedt vom 26. Februar 2015

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt, sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Finkenberg“, Erste Änderung, Lamstedt bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Lamstedt, 26. Februar 2015

(L.S.)

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

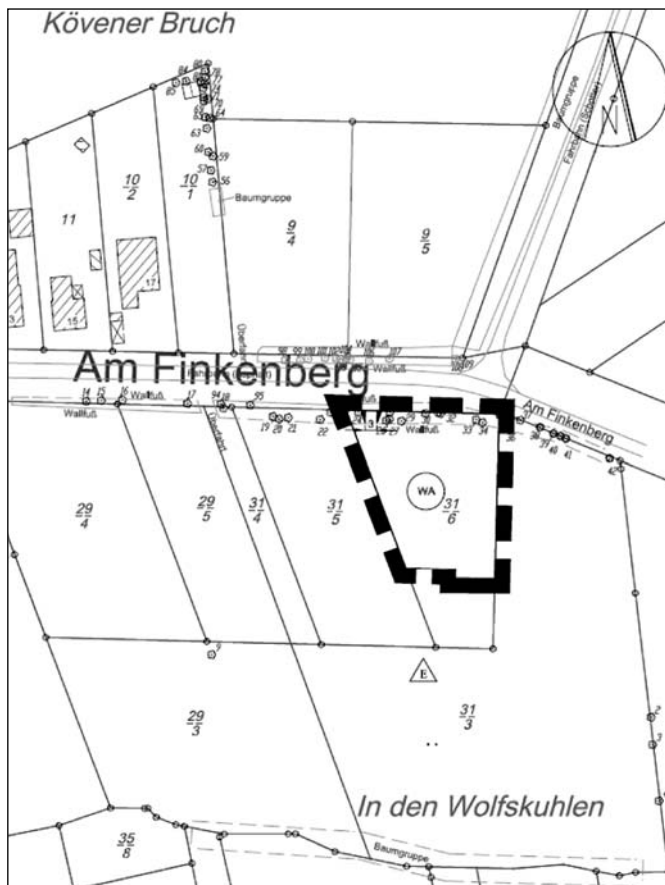
Der Bebauungsplan Nr. 65 „Am Finkenberg“, Erste Änderung, Lamstedt und die Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 „Am Finkenberg“, Erste Änderung, Lamstedt in Kraft.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan (S. 83) schwarz umrandet dargestellt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Lamstedt, den 12. März 2015

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

79.

BERICHTIGUNG
der Bekanntmachung der Satzung
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 9 "Vosskamp", Dritte Änderung,
Ortschaft Lunedest vom 21. Juli 2014

Bei der o.g. Satzung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33, lfd. Nr. 223 vom 11. September 2014 wird die Überschrift wie folgt berichtigt:

SATZUNG
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven
über den Bebauungsplan Nr. 9 „Vosskamp“, Dritte Änderung,
Ortschaft Lunestedt vom 21. Juli 2014

Beverstedt, den 19. Februar 2015

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

80.

BERICHTIGUNG
der Bekanntmachung der Satzung
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 19 "Spielplatz Auf dem Freden",
Erste Änderung, Ortschaft Beverstedt vom 21. Juli 2014

Bei der o.g. Satzung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33, lfd. Nr. 222 vom 11. September 2014 wird die Überschrift wie folgt berichtigt:

SATZUNG
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven
über den Bebauungsplan Nr. 19 „Spielplatz Auf dem Freden“,
Erste Änderung, Ortschaft Beverstedt vom 21. Juli 2014

Beverstedt, den 19. Februar 2015

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

81.

BERICHTIGUNG
der Bekanntmachung der Satzung
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 20 "Deele", Erste Änderung,
Ortschaft Beverstedt vom 21. Juli 2014

Bei der o.g. Satzung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33, lfd. Nr. 224 vom 11. September 2014 wird die Überschrift wie folgt berichtigt:

SATZUNG
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven
über den Bebauungsplan Nr. 20 „Deele“, Erste Änderung,
Ortschaft Beverstedt vom 21. Juli 2014

Beverstedt, den 19. Februar 2015

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

82.

BERICHTIGUNG
der Bekanntmachung der Satzung
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 42 "Ehemalige Spielplatzfläche
Adelstedter Berg", Ortschaft Beverstedt
vom 30. September 2014

Bei der o.g. Satzung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40, lfd. Nr. 254 vom 30. Oktober 2014 wird die Überschrift sowie die Datumsleiste wie folgt berichtigt:

SATZUNG
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven
über den Bebauungsplan Nr. 42 „Ehemalige Spielplatzfläche
Adelstedter Berg“, Ortschaft Beverstedt vom 30. September 2014

Beverstedt, den 19. Februar 2015

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

83.

**BERICHTIGUNG
der Bekanntmachung der Satzung
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 35 „Sadelstelle“,
Erste Änderung, Ortschaft Beverstedt vom 24. Juni 2013**

Bei der o.g. Satzung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15, lfd. Nr. 111 vom 24. April 2014 wird die Überschrift wie folgt berichtigt:

**SATZUNG
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven
über den Bebauungsplan Nr. 35 „Sadelstelle“,
Erste Änderung, Ortschaft Beverstedt vom 24. Juni 2013**

Beverstedt, den 19. Februar 2015

(L.S.)

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

84.

**BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
über den Beschluss des Bebauungsplans Nr. 8
„Schatzgrube Weißenberg“, Ortschaft Driftsethe
vom 23. Februar 2015**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 den Bebauungsplan Nr. 8 „Schatzgrube Weißenberg“, Ortschaft Driftsethe bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hagen im Bremischen, den 23. Februar 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

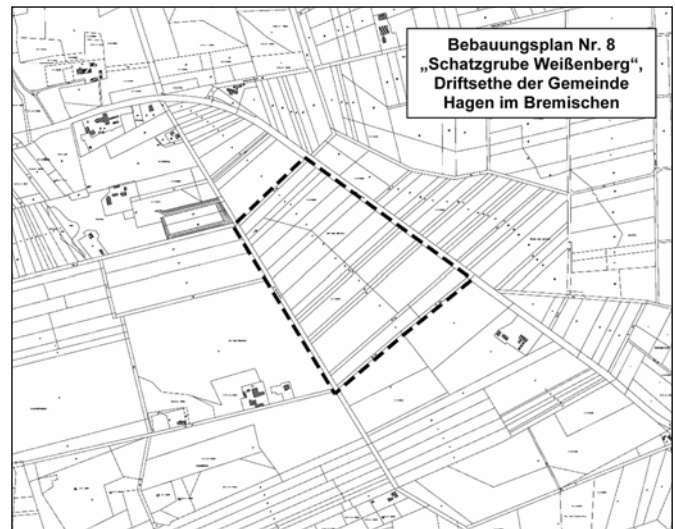
Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan, der Neunundvierzigsten Änderung, entwickelt und ist gemäß § 10 Absatz 2 BauGB genehmigungsfrei. Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der etwa 23,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Schatzgrube Weißenberg“ befindet sich südwestlich der Ortschaft Driftsethe, nahe der Siedlung Weißenberg. Im Nordosten wird der Geltungsbereich durch die Straßenflurstück der Kreisstraße 51 begrenzt. Die südwestliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Straße „Auf der Horst“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Schatzgrube Weißenberg“, Ortschaft Driftsethe ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte gestrichelt umrandet gekennzeichnet.

Die Planzeichnung mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Bebauungsplans Nr. 8 „Schatzgrube Weißenberg“, Ortschaft Driftsethe berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer F03 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Schatzgrube Weißenberg“, Ortschaft Driftsethe der Gemeinde Hagen im Bremischen, in Kraft.



Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB der geltenden Fassung vom 23. September 2014, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2, Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 der jeweils geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen im Bremischen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB der geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem Baugesetzbuch haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Hagen im Bremischen, den 23. Februar 2015

(L.S.)

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

85.

**SATZUNG
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
(Straßenreinigungssatzung) vom 23. Februar 2015**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts

anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Hagen geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierte Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, sowie Baumscheiben, Pflanzwege und Gehölzstreifen ohne Rücksicht auf Befestigung.

(3) Die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht den Eigentümern vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung oder des Winterdienstes übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung oder zum Winterdienst öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

(6) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der kombinierten Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen. Die von den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Fahrbahnen, sind in Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

(7) Die Reinigungspflichtigen haben über die Reinigungspflicht und dem Winterdienst hinaus auch die vor ihren Grundstücken gelegenen Grünstreifen zu mähen und die Anpflanzungen der Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen zu pflegen.

(8) Die Absätze 1 – 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

(1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht der zu reinigenden Straßen (Straßenbestandsverzeichnis). Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Hagen im Bremischen eingesehen werden.

§ 3

Art, Umfang und Häufigkeit

(1) Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes sind in der ordnungsbehördlichen Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Hagen im Bremischen geregelt. Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in die Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hagen über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Hagen (Straßenreinigungssatzung) vom 28. September 2010 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 23. Februar 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen
Der Bürgermeister
Andreas Wittenberg

(L.S.)

Anhang zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven (Straßenreinigungssatzung) vom 23. Februar 2015

Von der Straßenreinigungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 sind folgende Fahrbahnen ausgenommen:

Ortschaft Albstedt

Albstedter Straße Kreisstraße 48

Ortschaft Bramstedt

Dorfstraße Landesstraße 134
Loher Hauptstraße Kreisstraße 43
Finna Kreisstraße 46
Finnaerberg Kreisstraße 46
Axstedter Straße Kreisstraße 46
Bremerhorner Straße Kreisstraße 47
Kreisstraße Kreisstraße 45

Ortschaft Hagen

Amsdamm Landesstraße 134
Mühlenteich Landesstraße 134
Blumenstraße Kreisstraße 51

Ortschaft Lehnstedt

Lehnstedter Straße Kreisstraße 48

Ortschaft Offenwarden

Hauptstraße Kreisstraße 50

Ortschaft Rechtenfleth

Vorderstraße Kreisstraße 50

Ortschaft Sandstedt

Marktstraße Kreisstraße 50
Offenwarder Straße Kreisstraße 50
Osterstader Straße Kreisstraße 51

Ortschaft Uthlede

Hagener Landstraße Landesstraße 134
Ellhornstraße Landesstraße 134
Barloh Landesstraße 134
Cleve Kreisstraße 49
Hesternstraße Kreisstraße 48

Ortschaft Wersabe

Wesermünder Straße Kreisstraße 50

Ortschaft Wulsbüttel

Lindenstraße Kreisstraße 48

Ortschaft Wurthfleth

Landstraße Kreisstraße 49

86.

VERORDNUNG

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, (Straßenreinigungssatzung) vom 23. Februar 2015

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis; ferner bei Glätte das Bestreuen der kombinierten Geh- und Radwege, der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Ist ein Grünstreifen bzw. unbefestigter Straßenseitenraum vorhanden, ist dieser regelmäßig zu mähen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Tritt eine besondere Verunreinigung z. B. durch Ernteverkehre, Holz, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation zu fegen.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierter Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen führt zur Unterrichtung über zu reinigenden Straßen eine Übersicht. Diese kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Hagen im Bremischen eingesehen werden.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 23. Februar 2015 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a. soweit die Gemeinde die Fahrbahn reinigt, auf die Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, kombinierter Rad- und Gehwege, Gehwege, Radwege, sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen.
- b. in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahn bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Gehwege und Fußgängerüberwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, jeweils von der Straßenmitte in Richtung angrenzendes Grundstück, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m freizuhalten.

(2) Die Schneeräumspflicht erstreckt sich auf die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr an Werktagen und von 09.00 bis 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

(3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(4) Die von den Geh- und Radwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen müssen so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr der Fahrbahn oder dem Geh- und Radweg nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Der aufgeschichtete Schneewall ist an einer oder mehreren Stellen für den Abfluss des Schmelzwassers zu durchbrechen.

(5) Bei Glätte ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr an Werktagen und von 09.00 bis 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- a) Zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs,
 - aa) die Gehwege sowie die kombinierten Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von 1,50 m neben der Fahrbahn, oder wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn;
 - cc) Fußgängerüberwege an amtlich gekennzeichneten Stellen, an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - dd) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(6) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangverkehr gewährleistet ist.

(7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

Streusalz darf nur verwendet werden

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbaren Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsischen SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine neue VO ersetzt wird.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hagen vom 28. September 2010 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 23. Februar 2015

(L.S.) **Gemeinde Hagen im Bremischen**
Der Bürgermeister
Andreas Wittenberg

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften